



Geschäftsführerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge

In Anlehnung an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2019/08/0126 vom 9. September 2019 sollen die wichtigsten Problemstellungen und Rechtsgrundlagen bezüglich der Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für Beitragsschulden dargestellt werden. Die wesentlichen Fragen sind: Kann ein „Geschäftsführer auf dem Papier“ für die Haftung von Beitragsschulden, insbesondere auch von Schulden, die bereits vor seiner Bestellung zum Geschäftsführer entstanden sind, herangezogen werden, auch wenn er tatsächlich nie einen Einfluss auf die Geschäftsführung genommen hat? Ab wann spricht man von der Uneinbringlichkeit von Beiträgen? Welche Auswirkungen hat ein Konkurs auf die Verjährung von Beitragsschulden?

Vorliegender Sachverhalt

Die Z. GmbH war mit Beitragszahlungen im Rückstand. Die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) beehrte von dem im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer X die Zahlung dieser Beiträge für den Zeitraum November 2010 bis September 2012. Laut Firmenbuch war Geschäftsführer X von April 2012 bis Jänner 2013 für die Z. GmbH als Geschäftsführer eingetragen.

Im Oktober 2012 wurde über die Z. GmbH vom Landesgericht Salzburg ein Konkurs eröffnet. Die Forderungen der SGKK wurden ordnungsgemäß angemeldet. Mit Beschluss vom 18. September 2015 durch das Landesgericht Salzburg wurde der Konkurs aufgehoben. Am 11. Mai 2016 erfolgte die ordnungsgemäße Löschung der Z. GmbH aus dem Firmenbuch. Die SGKK hat sich im Jänner 2013 erstmals mit dem Rückstandsausweis von Beiträgen an den Geschäfts-

führer X der Z. GmbH gewandt. Seitdem forderte die SGKK Geschäftsführer X des Öfteren auf, konkrete und sachbezogene Beweise zu Zahlungen und (Beitrags-)Verbindlichkeiten (der Z. GmbH) bzw. einen Nachweis der Gläubigergleichbehandlung zu erbringen sowie eine Liquiditätsaufstellung vorzulegen. Diesen Aufforderungen kam Geschäftsführer X nicht nach, er wendete nur ein, keinerlei Zahlungen an Dritte veranlasst zu haben.

Rechtsgrundlagen für die Haftung von Beiträgen

Im ASVG finden wir zu diesem Thema zwei wesentliche Rechtsgrundlagen:

§ 67 Abs. 10 ASVG zur Haftung für Beitragsschuldigkeiten lautet: „Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften (offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.“

§ 58 Abs. 5 ASVG zur Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge lautet: „Die Vertreter juristischer Personen, die gesetzlichen VertreterInnen natürlicher Personen und die Vermögensverwalter (§ 80 BAO) haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Beiträge jeweils



Julia Zourek, LL.B.

ist seit Jänner 2018 PLB-Prüferin in Ausbildung (ÖGK-Landesstelle NÖ) und hat Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert.

bei Fälligkeit aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.“

Die Vertreterhaftung nach § 67 Abs. 10 ASVG wurde zunächst den §§ 9 und 80 BAO nachgebildet.

§ 9 Abs. 1 BAO besagt: „Die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.“

§ 80 Abs. 1 BAO: Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Die Vertreterhaftung nach dem ASVG wurde ursprünglich auch parallel zu jener der BAO judiziert, bis der Verwaltungsgerichtshof die Passage „der den Vertretern auferlegten Pflichten“ aufgrund eines besonders komplexen Falles genauer betrachtete. In diesem Zusammenhang stellte er fest, dass die vom Gesetzgeber angestrebte Gleichstellung mit der Haftung nach den §§ 9 und 80 BAO zwar immer unterstellt wurde, es dem ASVG aber an einer exakt entsprechenden Bestimmung fehlte.

Eine Norm, welche die Pflichten nicht nur dem Dienstgeber auferlegt, sondern auch den gesetzlichen Vertretern, war nur bei § 153c StGB (= Verpflichtung zur Abfuhr einbehaltener Beiträge) und § 111 ASVG (= Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen) zu finden. Die Vertreterhaftung konnte somit nur mehr wegen Unterlassung der Abfuhr einbehaltener Dienstnehmerbeiträge oder als Folge von Meldepflichtverletzungen greifen (vgl. dazu VwGH 12.12.2000, 98/08/0191).

Mit dem SRÄG 2010 wurde vom Gesetzgeber reagiert und mit § 58 Abs. 5 ASVG eine Bestimmung normiert, welche jener des § 80 BAO entspricht. Somit gilt seit 1. August 2010 für Vertreter juristischer und natürlicher Personen nun der Sorgfaltsmaßstab des § 58 Abs. 5 ASVG.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Geschäftsführer einer GmbH nach § 67 Abs. 10 ASVG als deren Vertreter sowohl Meldepflichten (im Sinne der §§ 33 ff. in Verbindung mit § 111 ASVG und in Verbindung mit § 9 VStG) als auch die Verpflichtung zur Abfuhr einbehaltener Dienstnehmerbeiträge (gemäß § 60 ASVG in Verbindung mit § 153c StGB) als auch nach § 58 Abs. 5 ASVG allgemeine sozialversicherungsrechtliche Pflichten wahrzunehmen hat (siehe dazu Julcher in Pfeil/Prantner [Hrsg.], Sozialversicherungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, 64).

Somit war im vorliegenden Fall klar, dass Geschäftsführer X prinzipiell zur Haftung für die ausständigen Beiträge herangezogen werden kann.

„Geschäftsführer auf dem Papier“

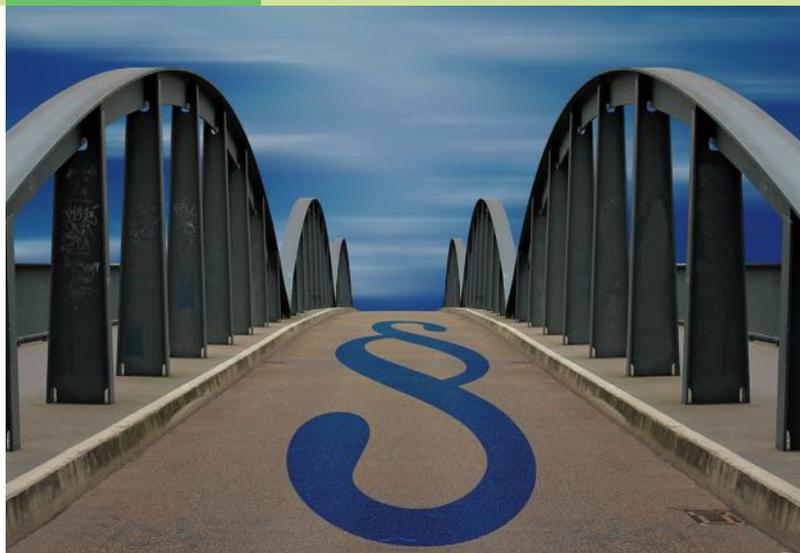
Gegen diese Geschäftsführerhaftung wurde eingewandt, dass Geschäftsführer X nur „auf dem Papier“ als Geschäftsführer auftrat. Die Eintragung als handelsrechtlicher Geschäftsführer ins Firmenbuch erfolgte nur, weil über die Z. GmbH ein Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan eröffnet und abgeschlossen wurde und der damalige Geschäftsführer A. P. „nach außen“ seinen Rücktritt erklärte, um die Verhandlungen mit den Gläubigern und Investoren nicht zu gefährden. Inoffiziell war dieser weiterhin tätig, Geschäftsführer X befand sich in Großbritannien und war zu **keinem Zeitpunkt als Geschäftsführer** für die Z. GmbH tätig. Der Rücktritt von Geschäftsführer X wurde erst nach der neuerlichen Konkurseröffnung dem Firmenbuch gemeldet.

Die Problemstellung des „Geschäftsführers auf dem Papier“ wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits öfter und immer wieder gleich behandelt. Auch bei dieser Entscheidung blieb der Verwaltungsgerichtshof seiner Linie treu und führte erneut aus, dass die Bestellung eines „Geschäftsführers auf dem Papier“ **nichts** an seiner Stellung als **Organwalter** und am Bestand der ihn **treffenden Pflichten** (nunmehr nach § 58 Abs. 5 ASVG) **ändert**. Die Vereinbarung, durch die Eintragung im Firmenbuch nur nach außen als Geschäftsführer zu fungieren, tatsächlich aber keinerlei Einfluss auf die Geschäftsführung zu nehmen, ändert nichts an der mit der Übernahme der handelsrechtlichen Geschäftsführung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen.

Wenn ein eingetragener Geschäftsführer rechtlich oder tatsächlich beschränkt ist, die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen ausreichend und effektiv zu kontrollieren, so muss er sich dagegen durch entsprechende gerichtliche Schritte zur Wehr setzen oder von seiner Geschäftsführerfunktion unverzüglich zurücktreten. Wehrt er sich nicht gegen diese unzulässige Beschränkung, hat er auch die haftungsrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Was hätte Geschäftsführer X tun können, um sich zu entlasten? Zum einen, wie oben bereits erwähnt, sich gegen die Beschränkung zu wehren. Zum anderen hätte es eine schuldbefreiende Wirkung gehabt, wenn er den Nachweis erbracht hätte, dass er im Beurteilungszeitraum (von der Fälligkeit der ältesten noch offenen Beitragsforderung am 1. November 2010 bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 15. Oktober 2012) über keine Mittel verfügte und daher keine Zahlung geleistet hat. Eine weitere schuldbefreiende Wirkung hätte die Vorlage einer Ungleichbehandlung der Forderungen der

Auch ein Scheingeschäftsführer kann zur Haftung für Beitragsschulden (inkl. Altschulden) herangezogen werden.



Gert Altmann/Pixabay

Vertreterhaftung entsteht mit der Uneinbringlichkeit der Beiträge. Und bzw. oder nur: Eine korrekte Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren führt zur Unterbrechung der Verjährungsfrist für Beitragsschulden.

SGKK mit den Forderungen aller anderen Gläubiger gehabt, gleichgültig, ob sie nicht oder nur zum Teil befriedigt worden sind.

Ändert sich die Haftung des Geschäftsführers, wenn die Schulden vor seiner Eintragung ins Firmenbuch entstanden sind?

Nein. Der Verwaltungsgerichtshof führte diesbezüglich aus, dass der Geschäftsführer einer GmbH auch dann für rückständige Sozialversicherungsbeiträge haftet, wenn er aufgrund seiner rechtlichen und tatsächlichen Position keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten gehabt hat (VwGH 29.6.1999, 94/08/0105; 20.4.2005, 2003/08/0243; vgl. zu § 80 BAO VwGH 19.3.2015, 2013/16/0166).

Uneinbringlichkeit der Beiträge

Mit der Uneinbringlichkeit der Beiträge setzt die Vertreterhaftung nach § 67 Abs. 10 ASVG ein (vgl. dazu auch Müller in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm [2014], Rz 129 ff. zu § 67 ASVG). Die Uneinbringlichkeit der Forderungen bei der Z. GmbH als Primärschuldnerin lag mit der Aufhebung des Konkurses am 18. September 2015, spätestens aber mit der Löschung der Z. GmbH aus dem Firmenbuch am 11. Mai 2016, infolge Vermögenslosigkeit vor.

Für die Uneinbringlichkeit von Beiträgen ist es weiters erforderlich, dass ein Verschulden vorliegt. Als **Verschuldensform** genügt **leichte Fahrlässigkeit**. Im vorliegenden Fall wäre eine derartige Pflichtverletzung bzw. ein sorgfaltswidriges Verhalten von Geschäftsführer X in der Ungleichbehandlung aller Gläubiger gelegen. Eine Überprüfung, welchen Betrag die SGKK als Beitragsgläubigerin im Falle der Gleichbehandlung aller Gläubiger hätte erhalten müssen, konnte mangels Vorlage dafür benötigter Unterlagen oder Nachweise von Geschäftsführer X nicht stattfinden.

Wann verjähren Beitragsschulden?

Das Recht des Versicherungsträgers auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ver-

jährt binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit derselben gemäß § 68 ASVG.

Wesentlich für den Eintritt der Verjährungsfrist ist die **Entstehung der Haftung**. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte, kann die Verjährungsfrist für den haftungspflichtigen Vertreter nicht früher ablaufen, als diese entstanden ist.

Wann entsteht also die Haftung? Die Beitragsschuldenhaftung entsteht **objektiv mit der Uneinbringlichkeit der Forderung**, im vorliegenden Fall mit der Aufhebung des Konkurses am 18. September 2015.

Keine Auswirkung auf die Entstehung der Haftung sowie auf die Verjährung hat die Tatsache, dass Geschäftsführer X in Großbritannien gelebt hat und tatsächlich nie die Geschäfte der GmbH geführt hat.

Haftung und Verjährung im Zusammenhang mit einem Konkurs

Primärschuldnerin ist die Z. GmbH und Geschäftsführer X ist Beitragsmithaftender gemäß § 68 Abs. 1 ASVG. Die SGKK hat die Forderungen ordnungsgemäß nach Eröffnung des Konkurses angemeldet (Oktober 2012). Im September 2015 wurde der Konkurs durch Beschluss des Landesgerichts Salzburg nach erfolgter Schlussverteilung aufgehoben.

Durch die Anmeldung der Forderungen im Konkurs kam es zu einer Unterbrechung der Verjährung gemäß § 9 Abs. 1 IO. Das bedeutet, dass die Feststellungsverjährung mit Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung des Konkurses von neuem zu laufen begann.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es für die Beitragsschuldenhaftung eines Geschäftsführers einer GmbH unerheblich ist, wer tatsächlich die Gesellschaft führt. Ein Dritter kann immer auf die Eintragungen im Firmenbuch vertrauen. Das Firmenbuch ist ein von den österreichischen Landesgerichten elektronisch geführtes Verzeichnis und dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind. Durch diese Vorkehrungen wird für Dritte ein Schutz und Rechtssicherheit geschaffen.

Bei der Haftung für Beitragsschulden ist auch nicht relevant, ob die Schulden während der offiziellen Zeit der Eintragung ins Firmenbuch entstanden sind oder schon vorher vorhanden waren. Im vorliegenden Fall war daher Geschäftsführer X für die Haftung der Beitragsschulden heranzuziehen, auch wenn diese bereits vor seiner Eintragung entstanden sind. Es gehört grundsätzlich zu den Pflichten eines neuen Geschäftsführers, sich ein Bild über das Unternehmen zu machen, besonders im Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Unternehmens.